



Projekt-Nr. 2592-405-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

Kurzbeitrag Artenschutz (Relevanzprüfung) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan „PV-Anlage Fl.-Nrn. 160 und 164, Gemarkung Glöttweng“

Gemeinde Landensberg

Stand: 21. Dezember 2020



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Einleitung	4
1.1 Anlass, geplantes Vorhaben und Aufgabenstellung	4
2 Wirkungen des Vorhabens	8
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	8
2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse	8
2.3 Potenziell betroffene Arten	8
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	10
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	10
4 Gutachterliches Fazit	10
5 Verfasser	11

Zusammenfassung	
Vorhaben:	Bebauungsplan für zwei PV-Anlagen
TK-Blatt:	7528 (Burgau)/7529 (Zusmarshausen), Lkr. Günzburg
Betroffene Biotoptypen:	(intensiv genutzte) Weideflächen, angrenzend (außerhalb) Acker mit Ackerrandstreifen, Gehölzflächen und Ackerbrache
Schutzgebiete:	Naturpark „Augsburg – Westliche Wälder“ (NP-00006)
Potenziell betroffene Fauna/Flora:	<ul style="list-style-type: none"> • evtl. Brutvögel (bodenbrütende Feldvögel) • evtl. Greifvögel (Jagd-/Nahrungsgebiet, z.B. Rotmilan) • evtl. Fledermäuse (Jagdgebiet) • evtl. Zauneidechsen
Vermeidungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • V 1: Bauzeitenbeschränkung: Die Baufeldfreimachung und Bodenarbeiten (Oberboden abschieben etc.) sind nur in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor Beginn der Brutsaison der Vögel zulässig. Falls die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, gilt zusätzlich V 2. • V 2: Vermeidungsmaßnahmen bei Bauarbeitenbeginn im Sommer: Sollten die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, so sind im Vorfeld zum Ausschluss der Betroffenheit bodenbrütender Feldvögel Vergrämuungsmaßnahmen (z. B. durch Stangen mit Flatterband) durchzuführen. Diese sind im Zeitraum Januar/Februar aufzustellen. Alternativ zu V2 kann auch eine ökologische Baubegleitung bei Bauarbeitenbeginn im Sommer durchgeführt werden. Dabei ist unmittelbar vor Beginn der Baufeldfreimachung eine abschließende Kontrolle durch fachkundige Personen zur Dokumentation von ggf. Positiv-/Negativnachweisen besonders geschützter Arten (Vögel) durchzuführen. Dabei ist die Fläche auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bodenbrütender Feldvögel abzusuchen. Werden bereits brütende Vögel gefunden, muss bis zu deren Brutende und der vollständigen Selbstständigkeit der Jungvögel abgewartet werden. Die ökologische Baubegleitung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
Vorgezogene (CEF-) Ausgleichsmaßnahmen	-
Kompensations- (FCS-) Maßnahmen	Sollte trotz der genannten Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden können, wird nach Rechtsprechung ggf. eine Ausnahmegenehmigung notwendig. Im Rahmen dieses Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird überprüft, ob ansonsten auch fachlich geeignete kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) in Betracht kommen.
Sonstiges:	./.

1 Einleitung

1.1 Anlass, geplantes Vorhaben und Aufgabenstellung

Anlass der Planung

Auf zwei Grundstücken im südlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Landensberg/Glöttweng ist die Errichtung einer PV-Anlage auf einer Fläche von ca. 2,8 ha vorgesehen. Bei den Flächen handelt es sich laut bayerischem Energieatlas um landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete. Eine PV-Freiflächenanlage auf diesen Grundstücken ist daher förderfähig im Sinne des EEG.

Für die geplante PV-Anlage ist die Festsetzung eines Sondergebietes erforderlich. Demnach muss ein Bebauungsplan für das Plangebiet aufgestellt werden. Mit der Planung werden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild baurechtlich ermöglicht. Der naturschutzrechtliche Eingriff wird in der vorliegenden Relevanzprüfung hinsichtlich des potenziellen Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Tierarten abgeschätzt und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Tierarten bestimmt. Dies stellt kein vollständigen Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) dar, sondern vielmehr eine Relevanzprüfung zur Feststellung, ob Arterfassungen im Gelände zusätzlich erforderlich sind, oder ob einzelne Vermeidungsmaßnahmen ausreichend sind. Die Relevanzprüfung ist mit der UNB abzustimmen.

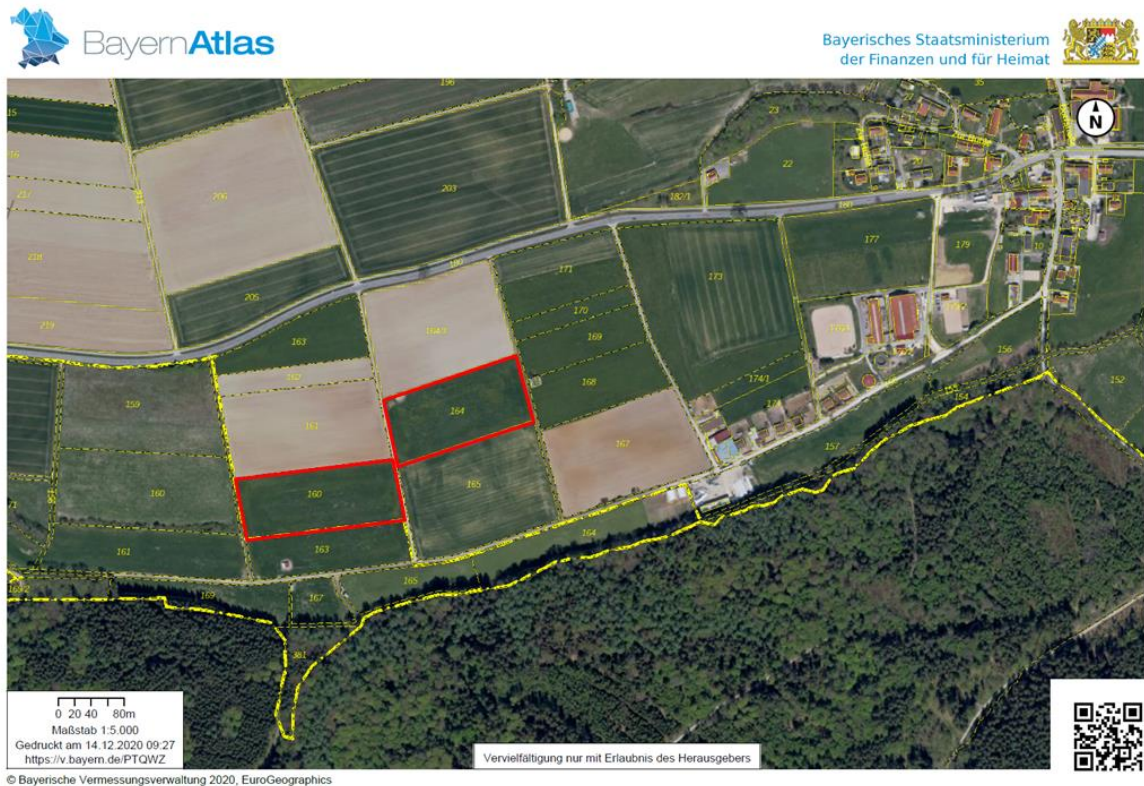
Das Untersuchungsgebiet der Relevanzprüfung geht über den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus (TK-Blätter 7528 (Burgau)/7529 (Zusmarshausen) bzw. Lkr. Günzburg).

Bestand, Nutzung und umliegende Strukturen

Das Gelände fällt von Norden zum ca. 100 m (Flur-Nr. 160) bzw. 160 m (Flur-Nr. 164) entfernten nur periodisch wasserführenden Graben/Bachlauf am Waldrand hin ab. Dieser führt vermutlich nur bei stärkeren Niederschlagsereignissen Wasser in Richtung Glött ab. Begrenzt wird das Plangebiet entlang der Flurgrenzen durch eine Zaunanlage. Der Zaun von Flur-Nr. 160 umgreift neben dem Plangebiet auch die südlich liegende Fläche Flur-Nr. 163.

Die Grundstücke innerhalb des Plangebietes werden derzeit mit intensiver Weidehaltung (Schafe) genutzt und sind über Wirtschaftswege angebunden. Innerhalb des Plangebiets gibt es keine Bäume oder Sträucher. Angrenzend sind teilweise Feldgehölze vorzufinden. Die Grundstücke werden zum Teil (Flur-Nr. 164 im Süden und Norden bzw. Flur-Nr. 160 im Osten) durch Ackerrandstreifen mit geringem Höhenversatz begrenzt. Diese sind aufgrund ihrer Größe und Ausprägung jedoch nicht als Vollhabitat für Zauneidechsen geeignet.

Abb. 1: Lage des Plangebiets



Im Westen von Flur-Nr. 160 grenzt an den angrenzenden Weg ein Gehölzstreifen sowie weiter nördlich eine Ackerbrache an. Im Norden und Osten des Plangebietes erstrecken sich überwiegend intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen (Acker). Weiter nördlich verläuft die St2510. Im Süden, südlich des Bachlaufs beginnen die ausgedehnten Waldflächen des Scheppacher Forstes.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Augsburg - westliche Wälder“, NP 0006. Das großflächige Landschaftsschutzgebiet („Augsburg westliche Wälder“, LSG-00417.01) beginnt am südlich liegenden Waldrand, außerhalb des Plangebietes.



Flur-Nr. 164 Weidenutzung



Ackerrandstreifen mit geringem Höhenversatz südlich Flur-Nr. 164



Flur-Nr. 160 Weidenutzung



Gehölzstreifen westlich von Flur-Nr. 160



Ackerbrache westlich von Flur-Nr. 160



Ausgleichsfläche Flur-Nr. 165 bislang intensive Weidenutzung



Blick von Süden (Waldrand) auf das Plangebiet, im Vordergrund die Ausgleichsfläche Flur-Nr. 165, im Hintergrund links Flur-Nr. 160, im Hintergrund rechts Flur-Nr. 164

Kurzbeschreibung des Naturraumes

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Donau-Iller-Lech-Platten“ (D64), Einheit „Iller-Lech-Schotterplatten“ (046), Untereinheit „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten“ (046-A). Das Plangebiet liegt auf dem reliefierten Riedelrücken zwischen den Talräumen der Mindel im Westen und der Zusam im Osten. Von Norden kommend, östlich des Plangebietes vorbeilaufend, schneidet der Talraum der Glött in den Höhenrücken ein. Den tertiären Untergrund der Iller-Lech-Schotterplatten bilden weitgehend sandige, schluffige und mergelige Ablagerungen der Oberen Süßwassermolasse, die meist von mächtigen Decklehmen überzogen sind. Über diesen Standorten entwickelten sich tiefgründige Parabraunerden und Braunerden, die über wasserstauenden lehmigen Deckschichten häufig pseudovergleyt sind.

Das Plangebiet selbst enthält keine Fundpunkte der Artenschutzkartierung. Im weiteren Umfeld sind Fundpunkte von Haselmaus (1985, 1986) im Scheppacher Forst, Biber (2014) und Erdkröte (2008) an der Glött, sowie Mehlschwalbe (2015) und Rauchschnalbe (2015) im Ortsgebiet Glöttweng gemeldet. Das Plangebiet selbst enthält keine Biotopflächen nach amtlicher Biotopkartierung, befindet sich jedoch innerhalb des Naturparks „Augsburg – westliche Wälder“ (NP-00006). Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes werden nicht beeinträchtigt.

Das ca. 800 m östlich gelegene Tal der Glött stellt gemäß ABSP (2001) das Schwerpunktgebiet J des Naturschutzes „Glötttal“. Die hierfür benannten Ziele und Maßnahmen betreffen in erster Linie das Umfeld der Glött, sodass das Plangebiet keine Beeinträchtigung darstellt. Weiterhin wird im ABSP (2001) für den südlich der Ausgleichsfläche verlaufenden Bachlauf das Ziel zum Erhalt und der Optimierung lokal bedeutsamer Lebensräume genannt, welchem durch die naturschutzfachliche Aufwertung der Ausgleichsfläche Folge geleistet wird.

In der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller wird für das Plangebiet ein Vorranggebiet „Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VRG) – PS B I 4 Z (5)“ sowie ein Vorbehaltsgebiet „Gebiet für Erholung (VBG) - PS B I 6 G (5)“ vorgesehen (*Anmerkung: Aktuell wird der Regionalplan Donau-Iller fortgeschrieben. In der Verbandsversammlung des Regionalverbandes am 23. Juli 2019 wurde beschlossen, den Regionalplanentwurf in die öffentliche Anhörung zu geben. Damit handelt es sich bei den Darstellungen im Entwurf um in Aufstellung befindliche Ziele, die gem. ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planung und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.*)

Aufgabenstellung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „PV-Anlage Fl.-Nr. 160 und 164, Gmk. Glöttweng, Gemeinde Landensberg/Glöttweng“ ist zur Abhandlung des Artenschutzes im Hinblick auf mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eine Relevanzprüfung erforderlich. Die vorliegende Relevanzprüfung wird daher in Form eines Kurzbeitrags Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erarbeitet. Dies stellt keinen vollständigen Fachbeitrag Artenschutz dar, sondern dient der Abschätzung potenziell vorkommender Tierarten.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Geringfügige Zerstörung vorhandener faunistischer Lebensräume durch Versiegelung
- mögliche Zerstörung von Vogelnestern bodenbrütender Feldvögel
- Geringfügige Luftverunreinigungen durch Staubemissionen (temporäre Stoffeinträge)
- Geringfügige temporäre Störungen (Scheuchwirkung) durch Lärm und Abgase, Licht/optische Störungen und Erschütterungen (Lastfahrzeuge, Baumaschinen)

Die baubedingten Staub-, Abgas- und Lärmauswirkungen der Planung entsprechen in ihrer Intensität den allgemeinen Umweltauswirkungen vergleichbarer Baustellen, wirken aber nur temporär. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Baustellenbetrieb unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften (z. B. AVV Baulärm) keine erheblichen Umweltauswirkungen bewirken wird, die grundlegende Auswirkungen beinhalten kann (sofern die o. g. Artengruppen, wie z. B. Bodenbrüter ausgeschlossen werden können).

2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse

- Geringfügige Veränderungen und Neuversiegelungen im Bereich der Betriebsgebäude durch Bodenverdichtungen, Veränderung Bodengefüge und Bodenwasserhaushalt
- Geringfügige Veränderungen durch die neu errichteten PV-Module mit ggf. Blendwirkung
- Ggf. geringfügige Veränderung der Vegetationsstruktur durch Beschattung
- Ggf. geringfügige Barrierewirkung durch den errichteten Zaun (durchlässig für Kleintiere)

2.3 Potenziell betroffene Arten

Die folgenden Arten könnten von dem Vorhaben potenziell betroffen sein:

- Evtl. Brutvögel (bodenbrütende Feldvögel)
- Evtl. Greifvögel (Jagd-/Nahrungsgebiet, z.B. für den Rotmilan)
- Evtl. Fledermäuse (Jagdgebiet)
- Evtl. Zauneidechsen

Brutvögel:

Gehölzbrütende Vögel können aufgrund der fehlenden Gehölze ausgeschlossen werden, -bodenbrütende Vögel (wie Feldlerche, Kiebitz etc.) jedoch nicht, auch wenn das Plangebiet durch relativ intensive Beweidung nur gering geeignet erscheint.

Neben der Beweidung führt auch die Erschließung des Plangebietes durch das Wegenetz, bei einem angenommenen Toleranz-Abstand von Wiesenbrütern von 100-300 m zu Straßen/Wegen (vgl. LfU, Hrsg. 2017) zu einer starken Einschränkung der potenziellen Eignung der Flächen für Bodenbrüter. Trotz dieser Einschränkungen bei der Eignung dient eine (bzw. zwei) Vermeidungsmaßnahme(n) dazu, eine potenzielle Betroffenheit auszuschließen.

Greifvögel und Fledermäuse:

Sowohl Greifvögel als auch Fledermäuse brauchen offene Feld- und Wiesenfluren als Jagd-/Nahrungsgebiet. Eine Umnutzung dieser Flächen für eine Freiflächen-Solaranlage bedeutet durch die Bauarbeiten zwar einen (begrenzten) Eingriff in diese Freiflächen, jedoch stellt die Solaranlage keinen schwerwiegenden Eingriff in die Jagdnutzung dar, sondern kann aufgrund des extensiv genutzten Unterwuchses (Extensivgrünland) ggf. das Insektenangebot und das Angebot von Feldmäusen erhöhen, was wiederum zu einem erhöhten Jagderfolg führen könnte (vgl. u. a. GFN, 2009 zu Freilandphotovoltaikanlagen). Nachteilige Auswirkungen, die zu Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG führen könnten, werden daher nicht angenommen.

Zauneidechsen:

Die wärmeliebende **Zauneidechse** besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferändern. Geeignete Lebensräume zeichnen sich durch die folgenden Merkmale aus:

- breites Temperaturspektrum (Besonnung/Beschattung, Verstecke, Relief, Feuchtigkeit)
- unterschiedlich hohe und dichte Vegetation mit weitgehend geschlossener Krautschicht und eingestreuten Freiflächen (Nahrungsverfügbarkeit), zusätzlich Strukturreichtum für ein ausreichendes Beuteangebot (v.a. bodenlebende Insekten, Spinnen)
- gut besonnte, offene oder spärlich bewachsene Sandstellen mit lockerem, grabbarem Boden und angrenzender Deckung zur Eiablage
- eine Vielzahl an Versteckmöglichkeiten (z.B. auch ehem. Kleinsäugerbaue)

Nach Blanke/Völkl (2015) muss pro Individuum der Zauneidechse mit einem Raumanpruch von über 2000 m² (entspricht einem Aktionsradius von ca. 25 m) gerechnet werden. Gleichzeitig ist die Wanderfreudigkeit der Zauneidechse überwiegend sehr gering. Die Mehrheit der Exemplare entfernt sich lebenslang nicht viel weiter als 30 m von ihrem Schlupf-Ort, eine Entfernung von maximal 100 m zur nächsten Population gilt als gut vernetzt. Einzelwanderstrecken von bis zu 4.000 m wurden jedoch auch nachgewiesen (vgl. RUNGE/SIMON/WIDDIG, 2009).

Die potenziell als (Teil-)Habitat in Frage kommenden kleinen Böschungsbereiche innerhalb des Plangebiets sind zu klein und zu isoliert, um selbst als Komplettl Lebensraum für max. 1-2 Fortpflanzungspaare geeignet zu sein, außerdem fehlt es meist an Strukturreichtum und arten-/insektenreichem Grünland.

Eine Betroffenheit der Zauneidechse ist daher aufgrund der nicht ausreichenden Habitat-eignung der Ackerrandstreifen aufgrund der Größe und Ausprägung nicht anzunehmen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Aus den potenziellen Betroffenheiten von Arten sind Vermeidungsmaßnahmen entwickelt worden, die verhindern, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vorliegt:

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (*mitigation measures*) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erheblichen Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen. Dabei wird in Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unterschieden.

Folgende **artenschutzrechtlich begründeten Vorkehrungen** werden durchgeführt, um potenzielle Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der unten angeführten Vorkehrungen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

V 1: Bauzeitenbeschränkung: Die Baufeldfreimachung und Bodenarbeiten (Oberboden abschieben etc.) sind nur in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor Beginn der Brutsaison der Vögel und außerhalb der Zeiten der Amphibienwanderungen zulässig. Falls die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, gilt zusätzlich V 2.

V 2: Vermeidungsmaßnahmen bei Bauarbeitenbeginn im Sommer: Sollten die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, so sind im Vorfeld zum Ausschluss der Betroffenheit bodenbrütender Feldvögel Vergrämungsmaßnahmen (z. B. durch Stangen mit Flutterband) durchzuführen. Diese sind im Zeitraum **Januar/Februar** aufzustellen.

Alternativ zu V2 kann auch eine ökologische Baubegleitung bei Bauarbeitenbeginn im Sommer durchgeführt werden. Dabei ist unmittelbar vor Beginn der Baufeldfreimachung eine abschließende Kontrolle durch fachkundige Personen zur Dokumentation von ggf. Positiv-/Negativnachweisen besonders geschützter Arten (Vögel) durchzuführen. Dabei ist die Fläche auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bodenbrütender Feldvögel abzusuchen. Werden bereits brütende Vögel gefunden, muss bis zu deren Brutende und der vollständigen Selbstständigkeit der Jungvögel abgewartet werden. Die ökologische Baubegleitung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

4 Gutachterliches Fazit

Die Relevanzprüfung in Form eines Kurzbeitrags Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) schätzt ab, inwieweit eine potenzielle Betroffenheit vorkommender Tierarten im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren „PV-Anlage Fl.-Nrn. 160 und 164, Gemarkung Glöttweng“ besteht.

In der Zusammenfassung zu Beginn des Kurzbeitrages sind nochmals alle relevanten Daten sowie Vermeidungsmaßnahmen zusammengestellt.

Einer potenziellen Betroffenheit von Brutvögeln (bodenbrütende Feldvögel), Greifvögeln (Jagd-/Nahrungsgebiet für z.B. Rotmilan), Fledermäusen und Zauneidechsen kann mit den genannten Maßnahmen begegnet werden und eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden werden.

Vom genannten Vorhaben werden unter der Voraussetzung der Durchführung der Vermeidungsmaßnahme V 1 (und ggf. V 2) keine Arten geschädigt, erheblich gestört, verletzt oder getötet. Durch diese Maßnahmen wird gewährleistet, dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

Anderweitig besser geeignete Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind nicht vorhanden.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen in den Bebauungsplan übernommen werden. Sie sollen hierbei als speziell auf den Artenschutz zugeschnittene Vermeidungsmaßnahmen als Folge des Kurzbeitrags Artenschutz separat gekennzeichnet werden.

Der Umsetzung des Bebauungsplanes stehen somit keine (unüberwindbaren) Hindernisse aus artenschutzrechtlicher Sicht entgegen.

5 Verfasser

Team Landschaftsplanung

Krumbach, 21. Dezember 2020



Dipl.-Geogr. Dr. Hase

Bearbeiter:



M. Sc. Maurer